

Es gibt genug Strafrecht in Deutschland – neue Straftatbestände und Strafschärfungen sind keine adäquate Reaktion auf gesellschaftliche Fehlentwicklungen

Ausgangspunkt dieses Textes ist eine Diskussion im Vorstand des Landesverbands freier Berufe in Schleswig-Holstein. Dessen Präsident hat über den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Stärkung des strafrechtlichen Schutzes des Gemeinwesens – vom 30. Dezember 2025 des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz berichtet und es wurde diskutiert, wie die Gesetzesänderungen zu bewerten sind. In dem Entwurf sind neue Straftatbestände und Strafschärfungen vorgesehen.

Der Unterzeichner¹ hat in der Diskussion versucht, darzulegen, dass Strafverschärfungen keine adäquate Reaktion auf gesellschaftliche Fehlentwicklungen sind. Er wurde gebeten, dies auch noch einmal schriftlich zusammenzufassen, was hiermit geschieht.

Die Themen „**Zweck und Wirkung von Strafe**“ sind Gegenstand einer interdisziplinären (rechts- und sozial-)wissenschaftlichen Disziplin, der **Kriminologie**, und können hier naturgemäß nur in groben Zügen dargestellt werden.

Ausgangspunkt ist die Frage nach dem Ziel – was soll erreicht werden, zu welchem Preis?

1. **Abschreckung**, also: Kann ein erhöhtes Strafmaß mögliche Täter von der Begehung von Straftaten abhalten?

Das hängt davon ab, welche innerpsychischen Prozesse vor Begehung einer Straftat ablaufen:

Untersuchungen zeigen, dass viele Täter schlicht *gar nicht* an die Möglichkeit der Bestrafung dachten, als sie ihre Tat begingen. Diese Ignoranz kann verschiedene Ursachen haben: Alkohol- und Drogenintoxikation, eine eskalierende Dynamik, bedingt durch eine größere Gruppe oder die konkrete Situation oder eine Beziehung zwischen Täter und Opfer oder auch psychische Erkrankungen.

- ➔ Es leuchtet unmittelbar ein, dass diese Gruppe an Tätern sich *nicht* durch ein erhöhtes Strafmaß von der Begehung von Taten abhalten lässt, dies gilt umso mehr in Anbetracht der weit verbreiteten Unkenntnis konkreter Strafrahen.

Eine Abschreckung kann somit allenfalls bei *kühl abwägenden* Tätern von Relevanz sein. Von diesen glauben allerdings die meisten, *nicht erwischt zu werden*.

- ➔ Daher hat auch bei diesen die Aussicht auf eine sehr hohe Strafe nur sehr geringen Einfluss (wenn überhaupt) auf den Tatentschluss. Auch diese Tätergruppe (ohnehin eher im Bereich von

¹ Der Unterzeichner ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, Honorarprofessor an der Ruhr-Universität Bochum und Mitglied des Ausschusses Strafprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer sowie der Reformkommission des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Strafprozessrechts.

beispielsweise Wirtschaftsstraftaten zu finden) lässt sich daher nicht (effektiv) durch eine Strafrahmenerhöhung abschrecken.

Vielversprechender wäre es, diesen vor Augen zu führen, dass die Chance, erwischt zu werden, hoch ist. Dies erfolgt aber eher durch eine *rasche und effektive Aufklärung und Sanktionierung* und *nicht* durch eine Strafrahmenerhöhung.

2. **Vergeltung?** Eine weitere Zielsetzung könnte die Vergeltung des Tatenrechts sein.

Dem liegt zum einen die Annahme zugrunde, Opfer von Kriminalität könnten erst dann Ruhe finden, wenn die Täter eine harte Strafe erhalten haben, und zum anderen die Gesellschaft die (härtere) Reaktion fordert – um zusammenzuhalten und an den Rechtsstaat zu glauben.

Es wird zwar insbesondere bei schwerer Kriminalität *ein Opferinteresse an der Bestrafung* bestehen. In tatsächlicher Hinsicht wird den Opferinteressen jedoch regelmäßig *nicht* durch eine *möglichst hohe* Strafe gerecht, sondern vielmehr durch eine *Verantwortungsübernahme* durch die Täter. Es geht vielen Opfern eher um Wiedergutmachung und einen Tausch, bei dem den Tätern die Konsequenzen ihres Handelns vor Augen geführt und bestehende Schadensersatzforderungen beglichen werden. Untersuchungen und Opferbefragungen zeigen, dass diese Ziele hinter das der Vergeltung durch eine möglichst harte Strafe *deutlich zurücktreten*. Besonders augenfällig dabei ist, dass Opfer von Straftaten weniger punitiv sind (also nach härteren Strafen rufen) als Nicht-Opfer.

Die insoweit bemühte „Rechtstreue der Bevölkerung“ hängt sehr viel mehr von einer insgesamt funktionierenden Strafrechtspflege ab als von der Höhe bestimmter Strafen oder Strafandrohungen.

- ➔ Auch in diesem Bereich gibt es also nur eine sehr eingeschränkte Wirkung von Strafverschärfungen und vor allem bessere Instrumente.

3. Negative Folgen der Strafverschärfungen

Durch den Referentenentwurf wurden bisher mögliche *Geldstrafen* für den Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte *durch eine Mindestfreiheitsstrafe ersetzt* und ein § 116 StGB-E neu geschaffen.

Durch diese Strafverschärfungen könnte es zu einer Zunahme von Haft- und Bewährungsstrafen kommen. Wenn, wie gezeigt, Prävention von Straftaten durch Abschreckung versagt, dann entstehen durch die Strafrahmenerhöhung mittelbar höhere Kosten durch mehr bzw. längere Gefängnisaufenthalte. Diese wären ihrerseits nur dann gerechtfertigt, wenn mehr bzw. längere Gefängnisaufenthalte auf die Täter positiv wirken. Im Bereich der Haftstrafen ist aber nicht belegt, dass die re-sozialisierungs*feindlichen* Wirkungen der Haft die re-sozialisierung*freundlichen* Wirkungen überwiegen.

- ➔ Im Gegenteil: Es gilt in der Kriminologie die Faustregel: „*mildere* Sanktion = *bessere* Legalbewährungschance“. Diese wird durch die Rückfallstatistik belegt.

Auch entstehen erwartbar *höhere Kosten* durch mehr Gerichtsverfahren und längere Ermittlungsverfahren. Einstellungen, also die Erledigung von Strafverfahren ohne Urteil, also zumeist ohne Anklage und oder

Hauptverhandlung, werden dann seltener, wenn Strafandrohungen höher werden, sei es, weil das Gesetz in Fällen bestimmter Mindeststrafen eine Einstellung rechtlich unmöglich macht (so ist eine Einstellung nach § 153 StPO ausgeschlossen, wenn die Tat im Mindestmaß mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht ist), sei es, weil die Ermessensentscheidung der Staatsanwaltschaft, ein Verfahren einzustellen, natürlich von der Höhe der Strafdrohung in Relation zur Schuld abhängt.

Diese Kosten wären nur dann gerechtfertigt, wenn ein solches Vorgehen zumindest zu einer *geringeren Rückfallquote* führen würde als die Einstellung des Verfahrens. Es müsste somit zu einer Verringerung der Rückfallquote aufgrund der Strafe selbst kommen, und diese müsste über den Effekt, den schon die Existenz eines Ermittlungsverfahrens auslöst, hinausgehen.

- ➔ Auf einen solchen Effekt gibt es jedoch empirisch keinerlei Hinweise. Selbst im Rahmen einer Geldstrafe liegt die Rückfallquote bei geringen Geldstrafen niedriger als bei hohen.

Es lässt sich somit festhalten: Die Erhöhung von Strafen hält in den allermeisten Fällen nicht von einem Rückfall ab. Die mittelbaren Kosten durch längere Verfahren und mehr Hauptverhandlungen angesichts der Verringerung der Einstellungsmöglichkeiten erhöhen sich.

Zusammenfassend:

- ➔ **Soziale Ablehnung und Erwartung informeller Sanktionen im Familien- und Freundeskreis wirken eher verhaltenssteuernd als das Strafrecht. Letzteres wirkt schon durch seine Existenz und seinen Vollzug und die Wirkung hängt gerade nicht entscheidend von der Höhe der Strafe ab.**
- ➔ **Die mit der Erhöhung von Strafrahmen erzielten negativen Effekte werden durch einen theoretisch möglichen, jedoch unsicheren, allenfalls sehr geringen positiven Effekt im Rahmen der Abschreckung nicht aufgewogen.**
- ➔ **Gesellschaftlichen Fehlentwicklungen sollten nicht mit dem wohlfeilen Ruf nach härteren Strafen begegnet werden, sondern mit guter Sozial- und Schulpolitik, Prävention, Aufklärung und Wiedergutmachung.**